Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
-Bereich Ordnung-

Lüneburg, 16.10.2026

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 01.11.2026

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird Folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag

- **01. November 2026, Anlässe: Erlebnis-Sonntag Blaulichttag in Verbindung mit dem Verkaufsoffenen Sonntag**

in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 01. November 2026 eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 01. November 2026 wird der **„Blaulichttag“** sein. Mit dem Blaulichttag rückt Lüneburg die Arbeit der Einsatz- und Hilfskräfte in den Mittelpunkt und verbindet Information mit einem erlebnisreichen Sonntag für die ganze Familie. Neben dem Blaulichttag möchte Lüneburgs Einzelhandel an diesem Tag zum entspannten Sonntags-Shoppen einladen.

Bunte Aktionen und attraktive Angebote sollen dabei von 13 bis 18 Uhr in die Geschäfte und Boutiquen der Lüneburger Innenstadt locken.

Der Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besuchenden regionale Produkte erwerben. Die Marktbeschicker:innen lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kund:innen einfallen.

Auf dem Platz Am Sande und rund um den Marktplatz stellen sich unter anderem die Bundeswehr, die Polizei Lüneburg, die Feuerwehr Lüneburg, das Technische Hilfswerk (THW), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die DLRG sowie die Johanniter vor.
Besuchende können Einsatzfahrzeuge und Ausrüstung aus nächster Nähe erleben, sich über Karrieremöglichkeiten informieren und das Gespräch suchen. Als besonderes Highlight können in diesem Jahr bei der Bundeswehr die Einsatzfahrzeuge der Feldjäger bestaunt werden und die Sanitätsstaffel Munster steht Frage und Antwort. Ein kulinarisches Highlight ist die traditionelle Erbsensuppe, die für einen kleinen Beitrag erhältlich ist. Neben den Präsentationen erwartet die Besuchenden ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm: Kleine Mitmach-Aktionen unterhalten Groß und Klein an den verschiedenen Ständen, wie unter anderem die Jugendfeuerwehr Lüneburg mit einem Kinder-Programm.

Die Auswertung der Passantenfrequenzmessung zu dem Blaulichttag 2024 ergab 23.570 Bewegungen, wobei der Durchschnitt an einem regulären Sonntag ohne spezielles Programm bei 6.311 Bewegungen liegt. Auf Basis dieser Werte und unter Berücksichtigung des thematischen Rahmenprogramms wird für Sonntag, den 01. November 2026, mit 20.000 Besuchenden in der Lüneburger Innenstadt gerechnet.
Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die zu den verkaufsoffenen Sonntagen wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besuchende an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.
Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

<u>Inkrafttreten:</u>

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadt-lueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131-309 3320, des Bereichs Ordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 01. November 2026 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den _____

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Moßmann

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.

